



## **Unterrichtung 20/119**

der Landesregierung

### **Beschlüsse der Herbstkonferenz der 94. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister**

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag gemäß § 8 Absatz 1 des Parlamentsinformationsgesetzes (PIG).

Federführend ist das Ministerium für Justiz und Gesundheit.

Zuständiger Ausschuss: Innen- und Rechtsausschuss



Ministerin

Die Präsidentin  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Frau Kristina Herbst, MdL  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

 November 2023

**Beschlüsse der Herbstkonferenz der 94. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

anliegende Beschlüsse der Herbstkonferenz der 94. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 10. November 2023 in Berlin sende ich gemäß § 8 Absatz 1 des Parlamentsinformationsgesetzes (PIG-SH).

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Kerstin von der Decken

Anlage: Beschlüsse der Herbstkonferenz der 94. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister

## Herbstkonferenz

10. November 2023 in Berlin



### Beschluss

#### TOP I.1

#### **Wehrhafter Rechtsstaat – Wie lassen sich die freiheitliche demokratische Grundordnung und ihre Institutionen gegen Verfassungsfeinde verteidigen?**

Berichterstattung: Hamburg, Sachsen, Thüringen, Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Berlin

1. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder nehmen vor dem Hintergrund rechtsstaatlich bedenklicher Entwicklungen in europäischen Partnerländern besorgt zur Kenntnis, dass auch die Verfahren und Institutionen des freiheitlichen demokratischen Rechtsstaats auf unterschiedlichen Ebenen zunehmend Druck ausgesetzt werden können.
2. Sie sind sich einig, dass die geschilderte Lage Anlass gibt, vorbeugende Maßnahmen im Bundes- und Landesrecht zu prüfen, um eine mögliche Schwächung des Rechtsstaates zu verhindern. Sie werden zur Prüfung dieser Maßnahmen unter Beteiligung des Bundesministeriums der Justiz eine Arbeitsgruppe einrichten.
3. Sie bitten den Bundesminister der Justiz, sich für die Realisierung weiterer Maßnahmen zur Stärkung der gesellschaftlichen Resilienz gegen Einflussnahme und Manipulation einzusetzen. Ansatzpunkte sind insbesondere die Bekämpfung von Desinformation und Hassrede sowie Informationskampagnen, die zum Beispiel an die auf Grundlage des „Pakts für den Rechtsstaat“ durchgeführte Kampagne „Wir sind Rechtsstaat“ anknüpfen können. Die Justizministerinnen und Justizminister betonen in diesem Zusammenhang erneut, dass die im Koalitionsvertrag Bund vereinbarte Verstärkung des „Paktes für den Rechtsstaat“, verbunden mit einem Digitalpakt, weiterhin dringend geboten ist, um die Justiz krisenfest aufzustellen.

4. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Vorsitzende der Justizministerkonferenz, den Beschluss der Innenministerkonferenz zu übermitteln.

**Herbstkonferenz**  
10. November 2023 in Berlin



## **Beschluss**

### **TOP I.2**

#### **Verhinderung von Verfassungsfeinden als Sachverständige und Gutachter für gerichtliche Verfahren**

Berichterstattung: Berlin, Sachsen-Anhalt

1. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder sehen in der möglichen Beauftragung von Sachverständigen und Gutachtern, die die freiheitlich demokratische Grundordnung aktiv bekämpfen, in Ermittlungsverfahren und gerichtlichen Verfahren eine Gefahr für die Rechtspflege.
2. Sie bitten den Bundesminister der Justiz um Prüfung, ob die Informationsflüsse im Hinblick auf die persönliche Eignung von Sachverständigen zwischen den Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder einerseits und den Gerichten und den Staatsanwaltschaften andererseits ausreichend sind.

## Herbstkonferenz

10. November 2023 in Berlin



## Beschluss

### TOP I.3

#### **Digitale Gewalt effektiver bekämpfen - Zugang zum Recht erleichtern**

Berichterstattung: Hamburg, Sachsen, Thüringen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder haben sich erneut mit dem dringenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Bereich des Rechtsschutzes gegen digitale Gewalt beschäftigt. Sie stellen fest, dass die potentiell unbegrenzte Reichweite von rechtsverletzenden Äußerungen im Internet charakteristisch für digitale Gewalt ist. Anders als bei analogen Persönlichkeitsrechtsverletzungen besteht hier die Gefahr, dass eine Äußerung, auch infolge des möglichen Kommentierens und Teilens, dauerhaft auffindbar bleibt. Die Anonymität im Internet bedingt zudem, dass es schwer zu ermitteln ist, wer die Äußerung getätigt hat.
2. Sie stellen fest, dass die derzeitige Gesetzeslage diesen Besonderheiten nicht in jeder Hinsicht gerecht wird. Eine Anspruchsdurchsetzung ist für Betroffene von digitaler Gewalt mit finanziellen und praktischen Hürden verbunden.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder sprechen sich dafür aus, den Rechtsschutz für Betroffene von digitaler Gewalt einfacher zu gestalten. Sie bitten den Bundesminister der Justiz insbesondere um Prüfung, ob richterrechtlich geprägte Besonderheiten des zivilrechtlichen Persönlichkeitsrechtsschutzes wie etwa das Abmahnerfordernis und die Dringlichkeitsfrist gesetzlich geregelt und für Betroffene leichter auffind- und anwendbar gestaltet werden können.
4. Sie sind der Auffassung, dass die Kostenlast für Betroffene von digitaler Gewalt bei der Durchsetzung ihrer Rechte überprüft werden sollte. Dabei sollte auch eine

Begrenzung des Kostenrisikos im Auskunftsverfahren zur Ermittlung der Urheberin bzw. des Urhebers rechtsverletzender Äußerungen in den Blick genommen werden.

5. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder begrüßen ausdrücklich, dass die bereits vorgestellten Eckpunkte für ein Gesetz gegen digitale Gewalt die Wiedereinführung der Pflicht zur Einsetzung eines inländischen Zustellungsbevollmächtigten durch die Online-Diensteanbieter in Aussicht stellen. Der Wegfall dieser Pflicht im Zuge der Ersetzung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes durch das Digitale-Dienste-Gesetz im Frühjahr 2024 führt zu einer Lücke, die es umgehend zu schließen gilt.
6. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder sprechen sich vor diesem Hintergrund mit Nachdruck dafür aus, das Gesetzgebungsvorhaben für ein Gesetz gegen digitale Gewalt zeitnah voranzubringen und abzuschließen. Sie bitten den Bundesminister der Justiz, hierbei auch die weiteren Vorschläge, mit denen der Zugang zum Recht nachhaltig vereinfacht werden kann, zu berücksichtigen.

**Herbstkonferenz**  
10. November 2023 in Berlin



## **Beschluss**

### **TOP I.4**

#### **Europäische Lieferkettenrichtlinie - Menschenrechte schützen, Wettbewerbschancen stärken**

Berichterstattung: Hessen, Sachsen-Anhalt

1. Die Justizministerinnen und Justizminister begrüßen weiterhin das Vorhaben der Europäischen Union, mittels der „Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit“ die Achtung der Menschenrechte und den Schutz der Umwelt global zu fördern und gleiche Wettbewerbschancen für Unternehmen aus Mitgliedstaaten und Drittstaaten im Binnenmarkt zu gewährleisten.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister weisen darauf hin, dass dabei auch die Interessen der Wirtschaft an einer rechtssicheren und ausgewogenen Ausgestaltung der Richtlinie angemessen berücksichtigt werden müssen. So sollten gerade mit Blick auf mittelständische Unternehmen die Anforderungen hinsichtlich des finanziellen und administrativen Aufwands im Rahmen bleiben. Zudem weisen die Justizministerinnen und Justizminister darauf hin, dass die Vorgaben für die Zuordnung von Verantwortlichkeiten und für eine etwaige zivilrechtliche Haftung mit den Zivil- und Gesellschaftsrechtsordnungen der Mitgliedstaaten im Einklang stehen sollten.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten den Bundesminister der Justiz sich innerhalb der Bundesregierung dafür einzusetzen, im Rahmen der Trilog-Verhandlungen für ein ausgewogenes Regelwerk einzutreten, das die oben genannten Aspekte angemessen berücksichtigt.

## Herbstkonferenz

10. November 2023 in Berlin

94. Konferenz der  
Justizministerinnen  
und Justizminister

20  
23

B



## Beschluss

### TOP I.5

#### **Abschaffung der missbrauchsanfälligen Inhabergrundschild -**

#### **Verbraucherschutz im Kreditsicherungsrecht fördern**

Berichterstattung: Hamburg

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit der in § 1195 BGB normierten Inhabergrundschild befasst. Sie stellen fest, dass diese in der Praxis nur noch äußerst selten als Sicherungsmittel benutzt wird. Aufgrund der Möglichkeit der dokumentationslosen Übertragung einer Inhabergrundschild erscheint diese allerdings zur Umgehung der Vorschriften der Finanzmarktregulierung sowie zum Zweck der Geldwäsche geeignet.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister sind des Weiteren der Auffassung, dass Inhabergrundschilden ein erhebliches Gefahrenpotential für Schuldnerinnen und Schuldner begründen können. Den Ansprüchen vormals unbekannter Dritter sind die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des belasteten Grundstücks weitgehend schutzlos ausgeliefert, da der Gläubigerwechsel nicht nachvollzogen und dem neuen Inhaber der Grundschild gegenüber kaum Einwendungen geltend gemacht werden können.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten den Bundesminister der Justiz, die Abschaffung der Inhabergrundschild zu prüfen.

## Herbstkonferenz

10. November 2023 in Berlin



## Beschluss

### TOP I.6

#### **Fahrgastrechte stärken - Endlich effektive Durchsetzung von Entschädigungsansprüchen gewährleisten**

Berichterstattung: Hamburg

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit der effektiven Durchsetzung von Fahrgastrechten im Flug- und Bahnverkehr befasst. Sie stellen fest, dass Bahn- und insbesondere Flugpassagiere weiterhin erheblichen Kosten und bürokratischen Hürden ausgesetzt sind, um im Falle von Verspätungen bzw. Ausfällen ihre Ausgleichs- und Entschädigungsansprüche durchzusetzen. Sie beobachten weiter, dass insbesondere Fluggesellschaften häufig auch in eindeutigen Fällen eine Zahlung erst mit erheblicher Zeitverzögerung oder sogar erst nach Einleitung gerichtlicher Maßnahmen leisten. Dies hält einen erheblichen Teil der Passagiere davon ab, ihre Ansprüche überhaupt geltend zu machen.
2. Sie sind deshalb der Auffassung, dass es weiterer gesetzgeberischer Maßnahmen bedarf, um die Durchsetzung bestehender Ansprüche auch tatsächlich zu ermöglichen und gleichzeitig die Belastung der Gerichte mit Fluggastklagen zu begrenzen. Sie erinnern an den Beschluss der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister 2020 unter TOP I.9, mit dem der Bundesminister der Justiz bereits gebeten wurde, Möglichkeiten zur zügigen und einfachen Abwicklung von Fahrgastansprüchen vermittels von den Flug- und Bahngesellschaften vorzuhaltender Legal-Tech-Anwendungen zu prüfen.
3. Darüber hinaus bitten sie den Bundesminister der Justiz, durch weitere geeignete rechtliche Maßnahmen faktische Hürden für die Geltendmachung von Ansprüchen

abzubauen und zudem durch geeignete rechtliche Instrumente dafür zu sorgen, dass den Beförderungsunternehmen der wirtschaftliche Anreiz für die verzögerte Befriedigung von Ausgleichs- und Entschädigungsansprüchen genommen wird.

4. Die Vorsitzende der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister wird gebeten, den Beschluss der Verbraucherschutzministerkonferenz sowie der Verkehrsministerkonferenz zur Kenntnis zuzuleiten.

## Herbstkonferenz

10. November 2023 in Berlin



## Beschluss

### TOP I.7

#### Kodifikation des Nebengüterrechts

Berichterstattung: Nordrhein-Westfalen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit der Frage einer Kodifizierung des durch Rechtsfortbildung entwickelten Nebengüterrechts befasst.
2. Sie unterstreichen die Bedeutung des Nebengüterrechts als Korrektiv grob ungerechtfertigter Ergebnisse, die sich bei der Vermögensauseinandersetzung bei Ehe- oder eingetragenen oder nicht-ehelichen Lebenspartnern ergeben können.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister geben zu bedenken, dass das Nebengüterrecht unterschiedliche Rechtsinstrumente auf vergleichbare Sachverhalte mit der Konsequenz unterschiedlicher Rechtsfolgen trotz Verfolgung des gleichen Ziels - die Korrektur grob ungerechtfertigter Ergebnisse in der Vermögensauseinandersetzung - heranzieht, was eine rechtssichere Handhabung in der Praxis erschweren kann.
4. Auch vor dem Hintergrund der Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung bitten die Justizministerinnen und Justizminister den Bundesminister der Justiz zu prüfen, ob und ggf. inwieweit durch eine Kodifikation mehr Rechtssicherheit im Nebengüterrecht geschaffen und ein etwaiges Überschreiten der Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung vermieden werden kann.

**Herbstkonferenz**  
10. November 2023 in Berlin



## **Beschluss**

### **TOP I.8**

#### **Reform des Abstammungsrechts - Diskriminierung lesbischer Paare beenden - Einführung der Mit-Mutterschaft kraft Gesetzes**

Berichterstattung: Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Thüringen, Sachsen, Hamburg

1. Die Justizministerinnen und Justizminister begrüßen das im Koalitionsvertrag für die laufende Legislaturperiode des Deutschen Bundestages vereinbarte Ziel der Einführung der sogenannten gesetzlichen Mit-Mutterschaft: Wenn ein Kind in die Ehe zweier Frauen geboren wird, sollen kraft Gesetzes beide Frauen rechtliche Mütter des Kindes werden, sofern nichts anderes vereinbart ist.
2. Sie machen darauf aufmerksam, dass sich der vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Februar 2015 einberufene Arbeitskreis Abstammungsrecht in seinem bereits im Juli 2017 vorgelegten Abschlussbericht für eine Reform des geltenden Abstammungsrechts ausgesprochen hat. Der Arbeitskreis Abstammungsrecht empfiehlt insbesondere für lesbische Paare die Einführung einer Mit-Mutterschaft kraft Gesetzes.
3. Sie fordern den Bundesminister der Justiz auf, zeitnah einen Gesetzentwurf zur Einführung einer kraft Gesetzes eintretenden Mit-Mutterschaft für lesbische Paare vorzulegen.

**Herbstkonferenz**  
10. November 2023 in Berlin



## **Beschluss**

### **TOP I.9**

#### **Pflegefamilien stärken - Kostenbelastung bei der Adoption volljährig gewordener Pflegekinder reduzieren**

Berichterstattung: Berlin

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit den Kosten von Adoptionen volljährig gewordener Pflegekinder durch die Pflegeeltern beschäftigt.
2. Pflegeeltern übernehmen mit der Betreuung und Erziehung von Pflegekindern eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe. Die Gerichte sind bei der Umsetzung ihrer familiengerichtlichen Maßnahmen auf das Engagement von Pflegeeltern angewiesen. Die Justizministerinnen und Justizminister wollen daher - auch im Interesse einer funktionsfähigen Justiz - den bestehenden sozialen Familienverbund der Pflegefamilie stärken.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister stellen fest, dass die Adoption volljähriger Pflegekinder durch einen oder beide Pflegeelternanteile mit deutlich höheren Kosten verbunden ist als diejenige minderjähriger Pflegekinder. Sie bezweifeln, dass die kostenrechtliche Schlechterstellung von Erwachsenenadoptionen bei Pflegekindern gerechtfertigt ist und befürchten, dass sie die Fortsetzung der sozialen Familie mit Erreichen der Volljährigkeit des Pflegekindes erschwert.
4. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten den Bundesminister der Justiz zu prüfen, wie die besondere Situation der Pflegekinder bei der Erwachsenenadoption kostenrechtlich berücksichtigt werden könnte.

**Herbstkonferenz**  
10. November 2023 in Berlin



## **Beschluss**

### **TOPI.11**

#### **Kostenausgleich auch bei unterbrochenen Verfahren ermöglichen - Möglichkeit der Teilkostenentscheidung gesetzlich regeln**

Berichterstattung: Berlin

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich über besondere Konstellationen der Kostenentscheidung im Zivilprozess ausgetauscht.
2. Sie sind sich darüber einig, dass die Einheit der Kostenentscheidung ein sinnvoller Grundsatz des Zivilverfahrensrechts ist und dass über die Kosten des Rechtsstreits grundsätzlich erst mit der die Instanz vollständig abschließenden Entscheidung zu befinden ist. Sie stellen jedoch fest, dass in der Praxis Fallgestaltungen auftreten können, bei denen eine wirtschaftlich angemessene Kostenerstattung zwischen Parteien auf unabsehbare Zeit verhindert wird - etwa wenn das Verfahren gegen einen Streitgenossen gemäß § 240 ZPO unterbrochen ist.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister begrüßen es daher, dass die Rechtsprechung in entsprechenden Ausnahmefällen bereits eine Teilkostenentscheidung für möglich bzw. sogar geboten hält. Wegen der praktischen Bedeutung, der damit verbundenen finanziellen Risiken für die betroffene Partei und zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten könnte jedoch eine gesetzliche Klarstellung erwägenswert sein.
4. Sie bitten daher den Bundesminister der Justiz zu prüfen, ob eine gesetzliche Regelung geschaffen werden sollte, durch die bei Teilurteilen eine Teilkostenentscheidung ermöglicht wird, wenn eine Entscheidung über die gesamten

Kosten des Rechtsstreits in absehbarer Zeit nicht getroffen werden kann und schutzwürdige Interessen der ausgleichsberechtigten Partei bestehen.

**Herbstkonferenz**  
10. November 2023 in Berlin



## **Beschluss**

### **TOP I. 13**

#### **Elektronische Einreichung höchstpersönlicher Erklärungen**

Berichterstattung: Rheinland-Pfalz

1. Die Justizministerinnen und Justizminister stellen fest, dass die Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs und die aktive Nutzungspflicht für professionelle Anwenderinnen und Anwender bei der Abgabe höchstpersönlicher Erklärungen durch Verfahrensbeteiligte in der Praxis zu Schwierigkeiten führen kann.
2. Sie bitten den Bundesminister der Justiz darauf hinzuwirken, dass eine Einreichung höchstpersönlicher Erklärungen auf elektronischem Wege erleichtert wird.

## Herbstkonferenz

10. November 2023 in Berlin

94. Konferenz der  
Justizministerinnen  
und Justizminister

20  
23

B



## Beschluss

### TOP I.14

#### Gerichtsverfassungsrechtliche Verankerung geteilter Beförderungs- beziehungsweise

#### Führungsämter

Berichterstattung: Nordrhein-Westfalen, Sachsen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister sprechen sich für den weiteren Ausbau von Modellen in Teilzeit ausgeübter Führungsaufgaben in der Justiz aus. Sie erkennen hierin eine große Chance, die Potenziale qualifizierter, zeitanteilig beschäftigter Justizangehöriger zu nutzen und diesen stärker als bisher Möglichkeiten beruflicher Fortentwicklung durch die Übernahme von Beförderungsämtern zu bieten. Sie verstehen die Ermöglichung von Führungsaufgaben in Teilzeit als Beitrag zur weiteren Stärkung der Justiz als der tatsächlichen Gleichstellung verpflichteter, attraktiver Arbeitgeberin.
2. Vor diesem Hintergrund bitten die Justizministerinnen und Justizminister den Bundesminister der Justiz zu prüfen, inwieweit die Wahrnehmung von Beförderungsämtern und Führungsaufgaben in Teilzeit neben den bisher bestehenden Möglichkeiten durch angepasste Modelle der Arbeitsgestaltung, wie zum Beispiel durch „Job-Sharing“-Modelle, gesetzlich ermöglicht werden kann.

## Herbstkonferenz

10. November 2023 in Berlin



## Beschluss

### TOP I.17

#### Bericht der Arbeitsgruppe „Urheberrecht bei Bauwerken“

Berichterstattung: Bayern, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz

1. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder nehmen den Bericht der Arbeitsgruppe zum Urheberrecht bei Bauwerken zustimmend zur Kenntnis. Sie weisen auf folgende wesentliche Empfehlungen der Arbeitsgruppe hin:
  - a) Einführung einer gesetzlichen Änderungsbefugnis des Gebäudeeigentümers

Werke der Baukunst dienen meist einem Gebrauchszweck, der im Laufe der Zeit Änderungen - z. B. bauliche Erweiterungen und Modernisierungen, barrierefreie Gestaltung, energetische Sanierung - erforderlich macht. Ob der Eigentümer eine Änderung ohne Zustimmung des Urhebers vornehmen darf, hängt nach der Rechtsprechung von einer Interessenabwägung im Einzelfall ab. Dies bedeutet für beide Seiten erhebliche Rechtsunsicherheit. Deshalb sollte eine gesetzliche Änderungsbefugnis des Gebäudeeigentümers eingeführt werden. Zu Änderungen, die der Verwirklichung des Gebrauchszwecks dienen, sollte der Eigentümer in der Regel berechtigt sein. Vor willkürlichen Änderungen ihres Werks müssen Architektinnen und Architekten dagegen geschützt bleiben.
  - b) Gesetzliche Regelung der Vernichtung von Werken der Baukunst

Der Eigentümer eines Gebäudes ist kraft seines Verfügungsrechts berechtigt, das Gebäude abzureißen und das Grundstück z. B. durch einen Neubau anderweitig zu nutzen. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung gilt dies in der Regel auch dann, wenn das Gebäude oder darin verbaute Einrichtungen urheberrechtlich geschützt sind. Im Interesse der Rechtsklarheit sollte auch diese

Befugnis des Eigentümers kodifiziert werden. Im Gegenzug sollten auch bestimmte Rücksichtnahmepflichten des Eigentümers gegenüber dem Urheber - u. a. die Pflicht, dem Urheber vor dem Abriss Gelegenheit zur Dokumentation zu geben - gesetzlich geregelt werden.

c) Zulassung von unbestimmten vertraglichen Änderungsrechten

Streitigkeiten über Änderungen an Werken der Baukunst lassen sich am besten dadurch vermeiden, dass Architekten und Bauherren im Architektenvertrag eine Regelung über spätere Änderungen treffen. Rechtssichere Änderungsvereinbarungen sind nach geltendem Recht aber nur für bereits genau bekannte Maßnahmen möglich. Offen gefasste Änderungsrechte werden dagegen verbreitet als unwirksam angesehen. Dies ist oftmals nicht praktikabel. Daher sollten auch unbestimmte vertragliche Änderungsrechte ausdrücklich gesetzlich zugelassen werden.

d) Regelung zur Vorabbeteiligung des Urhebers

Vor Änderung eines Werks der Baukunst sollte der Eigentümer frühzeitig den Urheber beteiligen. In der Praxis gestaltet sich diese Beteiligung oft schwierig. Liegt das Urheberrecht z. B. bei einer Erbengemeinschaft, die sich nicht auf eine Position einigen kann, kann dies zu erheblichen Bauverzögerungen führen. Für Werke der Baukunst, die zum Gebrauch bestimmt sind, sollte daher ein besonderes Beteiligungsverfahren eingeführt werden. Äußert sich der Rechteinhaber nach Anzeige durch den Eigentümer innerhalb einer Mindestfrist von einem Monat nicht zu dem Vorhaben, sollte der Eigentümer später aufgrund des Urheberrechts geltend gemachte Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche durch eine Geldzahlung abwenden können.

2. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder bitten den Bundesminister der Justiz, auf Grundlage der Regelungsvorschläge einen Gesetzentwurf für entsprechende Änderungen im Urheberrecht vorzulegen, die bei Wahrung der berechtigten Interessen der Architektinnen und Architekten mehr Rechtssicherheit bei der Umsetzung von baulichen Maßnahmen an Werken der Baukunst schaffen.

## Herbstkonferenz

10. November 2023 in Berlin



## Beschluss

### TOP I.18

#### Zukunft der volljuristischen Ausbildung

Berichterstattung: Berlin und Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Sachsen

1. Den Justizministerinnen und Justizministern ist es ein wichtiges Anliegen, dass die Juristenausbildung attraktiv und zukunftsgerecht ausgestaltet ist. Sie sind sich darin einig, dass das rechtswissenschaftliche Universitätsstudium, der anschließende Vorbereitungsdienst und die juristischen Staatsprüfungen die Qualität der Juristenausbildung in Deutschland ausmachen und sichern. Sie müssen als Voraussetzungen für die Befähigung zum Richteramt unangetastet fortbestehen. Nur so kann der besonderen Verantwortung Rechnung getragen werden, die mit den reglementierten juristischen Berufen verbunden ist.
2. Die volljuristische Ausbildung muss gleichzeitig den Herausforderungen der Zukunft gerecht werden können. Dafür bedarf sie einer ständigen Evaluation und auf dieser Grundlage gegebenenfalls Anpassungen. Die Justizministerinnen und Justizminister sind sich einig, dass die Ausbildung nicht nur geeignet sein muss, die erforderlichen Fachkompetenzen zu vermitteln, sondern auch Interesse und Begeisterung für eine juristische Tätigkeit wecken sowie zu kritischem Denken und zur Reflexion der besonderen Stellung der Juristinnen und Juristen in der Gesellschaft anregen soll.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister begrüßen daher, dass sich der Ausschuss zur Koordinierung der Juristenausbildung bereits im Rahmen seines Projekts „Juristin und Jurist der Zukunft“ intensiv mit den Herausforderungen und der Attraktivität der

volljuristischen Ausbildung sowie den fachlichen und fachübergreifenden Kompetenz- und Qualitätsanforderungen an „Juristinnen und Juristen der Zukunft“ befasst.

4. Die Justizministerinnen und Justizminister beauftragen den Koordinierungsausschuss über die Ergebnisse seiner Untersuchungen zur Zukunft der Juristenausbildung auf der Frühjahrskonferenz der Justizministerinnen und Justizminister 2024 zu berichten.

**Herbstkonferenz**  
10. November 2023 in Berlin

94. Konferenz der  
Justizministerinnen  
und Justizminister

20  
23

B



## **Beschluss**

### **TOP I.19**

#### **Digitale Europäische Prokura II**

Berichterstattung: Nordrhein-Westfalen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister nehmen den am 10./11. Mai 2023 von der Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz beschlossenen Bericht, der die technischen Möglichkeiten zur Umsetzung eines digitalen Verfahrens zur Einführung einer einheitlichen europäischen Vertretungsmacht geprüft hat, zur Kenntnis. Der Bericht zeigt in Form einer ersten technischen Machbarkeitsstudie mögliche Umsetzungsvarianten für ein vollelektronisches Abrufverfahren auf, das europaweit einen Echtzeitabgleich einer eingetragenen Vertretungsmacht in den nationalen Registern ermöglicht.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten den Bundesminister der Justiz, sich entsprechend dem von der Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz beschlossenen Bericht vom 10./11. Mai 2023 noch in den laufenden Verhandlungen des Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2009/102/EG und (EU) 2017/1132 zur Ausweitung und Optimierung des Einsatzes digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht (COM (2023) 117 final) in den Gremien der Europäischen Union für die Umsetzung einer digitalen europäischen Vertretungsmacht einzusetzen.
3. Die Vorsitzende der Konferenz der Justizminister und Justizministerinnen wird gebeten, diesen Beschluss und den Bericht der Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz direkt an die Europäische Kommission zu übermitteln.

**Herbstkonferenz**  
10. November 2023 in Berlin



## **Beschluss**

### **TOP II.3**

#### **Organisierte Kriminalität effektiver bekämpfen durch Einziehung hochwertiger Kraftfahrzeuge**

Berichterstattung: Berlin

1. Die Justizministerinnen und Justizminister stellen mit Besorgnis fest, dass durch die Anmietung von Kraftfahrzeugen durch Mitglieder der organisierten Kriminalität eine wirksame Vermögensabschöpfung häufig verhindert wird.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten den Bundesminister der Justiz eine verfassungsgemäße Erweiterung der Einziehung von Tatprodukten, Tatmitteln und Tatobjekten bei anderen gemäß § 74a StGB - auch mit besonderem Augenmerk auf mögliche Beweiserleichterungen - oder weitere denkbare gesetzliche Ansätze, mit denen der systematischen Verhinderung von Einziehungsentscheidungen durch Mietverhältnisse entgegengewirkt werden kann, zu prüfen.

**Herbstkonferenz**  
10. November 2023 in Berlin



## **Beschluss**

### **TOP II.4**

#### **Einsatz von Vertrauenspersonen - Rechtssicherheit erhöhen, ohne das Ermittlungsinstrument zu schwächen**

Berichterstattung: Berlin, Baden-Württemberg, Hessen, Sachsen-Anhalt

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit den rechtlichen Grundlagen und der Praxis des Einsatzes von Vertrauenspersonen im Rahmen der Strafverfolgung befasst. Sie sind der Auffassung, dass es sich um ein unverzichtbares Ermittlungsinstrument der Strafverfolgungsbehörden handelt, um wertvolle Erkenntnisse in abgeschotteten schwerstkriminellen Strukturen zu erlangen.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister sind der Auffassung, dass für den Einsatz von Vertrauenspersonen zur Strafverfolgung ein Rechtsrahmen besteht, der anhand der konkretisierenden Rechtsprechung Rechtssicherheit gewährleistet.
3. Sie bedauern, in die Überlegungen der Bundesregierung zu einem Regelungsvorschlag für den Einsatz von Vertrauenspersonen bislang nicht eingebunden worden zu sein, und bitten den Bundesminister der Justiz, dies zeitnah nachzuholen. Eine künftige gesetzliche Regelung muss den Schutz der Grundrechte der Betroffenen gewährleisten, ohne die gegenwärtige Effektivität des Ermittlungsinstrumentes und seine praxistaugliche Anwendung zu beschneiden.

**Herbstkonferenz**  
10. November 2023 in Berlin



## **Beschluss**

### **TOP II.5**

#### **Illegale Krafftfahrzeugrennen wirksam bekämpfen**

Berichterstattung: Berlin, Baden-Württemberg, Sachsen-Anhalt, Nordrhein-Westfalen, Saarland

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit dem Phänomen der illegalen Straßenrennen befasst und beobachten mit Sorge die weiterhin hohe Anzahl dieser Straftaten, häufig ausgeführt mit leistungsstarken und hochtechnisierten Krafftfahrzeugen. Aufgrund der von illegalen Straßenrennen ausgehenden Gefahren für die Allgemeinheit messen sie der effektiven Strafverfolgung solcher Taten eine hohe Bedeutung zu.
2. Die von den fahrzeuggebundenen IT-Systemen moderner Krafftfahrzeuge gesammelten Daten entwickeln dabei für die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden eine immer größere Relevanz. In Fällen verbotener Krafftfahrzeugrennen gemäß § 315d StGB kann insbesondere die Erhebung beweisheblicher Daten essentiell zur Führung des Tatnachweises sein. Die Verpflichtung der Automobilhersteller zur Herausgabe dieser Daten ist nach geltendem Recht jedoch noch nicht in allen Fallkonstellationen rechtssicher eröffnet.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten daher den Bundesminister der Justiz, einen gesetzlichen Regelungsvorschlag vorzulegen, um für Strafverfahren, die schwerwiegende Fälle verbotener Krafftfahrzeugrennen zum Gegenstand haben, eine hinreichend eindeutige und rechtssichere Verpflichtung der Automobilhersteller zur Herausgabe beweisheblicher Daten zu normieren.

**Herbstkonferenz**  
10. November 2023 in Berlin



## **Beschluss**

### **TOP II.7**

#### **Effektive Ermittlungen bei schwerwiegenden Umweltstraftaten**

Berichterstattung: Nordrhein-Westfalen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister nehmen zur Kenntnis, dass die erheblichen Gewinnspannen bei Umweltstraftaten, insbesondere der Abfallwirtschaftskriminalität, zu einer vermehrten Beteiligung von Gruppierungen der organisierten Kriminalität und krimineller Netzwerke führen.
2. Sie stellen fest, dass im deutschen Strafprozessrecht verdeckte Ermittlungsmaßnahmen zur Aufklärung organisierter Umweltkriminalität nur in sehr eingeschränktem Umfang zur Verfügung stehen.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister teilen die Ansicht der EU-Kommission und des Europarates, dass für eine effektive Verfolgung von Umweltstraftaten wirksame Ermittlungsinstrumente unverzichtbar sind.
4. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten daher den Bundesminister der Justiz im Rahmen der in Aussicht genommenen Novellierung der einschlägigen EU-Richtlinien und bei deren Umsetzung zu prüfen, ob für die effektive Verfolgung von schweren Straftaten nach den §§ 326 Strafgesetzbuch und 18a sowie 18b Abfallverbringungsgesetz eine maßvolle Ausweitung des Anwendungsbereichs vorhandener Ermittlungsinstrumente erforderlich ist.

**Herbstkonferenz**  
10. November 2023 in Berlin



## **Beschluss**

### **TOP II.8**

#### **Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe des Strafrechtsausschusses**

#### **„Onlinedienste zur Meldung von Hasskommentaren für Bürgerinnen und Bürger“**

Berichterstattung: Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Hessen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister nehmen den Abschlussbericht der Arbeitsgruppe des Strafrechtsausschusses „Onlinedienste zur Meldung von Hasskommentaren für Bürgerinnen und Bürger“ zur Kenntnis. Sie teilen die Auffassung der Arbeitsgruppe, dass möglichst niedrigschwellige Online-Anzeigemöglichkeiten zur Meldung von Hasskommentaren im Internet ein wichtiges Mittel sind, um eine effektive Verfolgung von Hasskriminalität im Internet zu ermöglichen.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister erachten es zur Vereinfachung der Onlineanzeigemöglichkeiten für sachgerecht, eine Internetseite mit Links sowohl zu bestehenden polizeilichen und justiziellen Anzeigeportalen als auch zu Seiten von Nichtregierungsorganisationen zu etablieren. Ein darüber hinausgehender Bedarf für die Entwicklung eines länderübergreifend abgestimmten justiziellen Anzeigeportals besteht nicht. Jedoch besteht insbesondere hinsichtlich der Formerfordernisse des Strafantrags gesetzgeberischer Handlungsbedarf zur Verbesserung der Verfolgungsmöglichkeiten von Hasskriminalität im Internet. Zur Verfahrensbeschleunigung und Vermeidung von Mehrfachbefassungen sollte außerdem eine flächendeckende Einbeziehung der Zentralen Meldestelle für strafbare Inhalte im Internet beim Bundeskriminalamt im Rahmen aller bestehender Online-Meldedienste für Hasskommentare erfolgen.

3. Sie bitten die Vorsitzende ihrer Konferenz, den Abschlussbericht der Vorsitzenden der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder zur Kenntnis zu bringen.
  
4. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten den Bundesminister der Justiz, in Abstimmung mit den weiteren fachlich betroffenen Bundesministerien, den in dem Bericht für notwendig erachteten Reformbedarf zu prüfen und über das Ergebnis dieser Prüfung auf der nächsten Konferenz zu berichten.

**Herbstkonferenz**  
10. November 2023 in Berlin



## **Beschluss**

### **TOP II.9**

#### **Strafbarkeitslücke bei der heimlichen Überwachung mittels Bluetooth-Trackern und anderen Eingriffen in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung durch Privatpersonen schließen**

Berichterstattung: Hamburg und Bayern, Saarland, Mecklenburg-Vorpommern

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit dem strafrechtlichen Schutz vor unbefugter Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch Privatpersonen befasst.
2. Sie stellen fest, dass die fortschreitende Digitalisierung insoweit Gefahren für die Persönlichkeitsrechte des Einzelnen verstärkt hat. Insbesondere seit der Einführung der Technologie von neuartigen Bluetooth-Trackern (sog. Air/SmartTags) zur Erleichterung der Suche nach leicht verlegbaren Gegenständen sind zunehmend auch missbräuchliche und kriminelle Nutzungen dieser Tracker - vor allem zur Ortung und Überwachung von Personen - zu verzeichnen.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister sind sich darin einig, dass gegen solche erheblichen Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zur Gewährleistung eines konsequenten Opferschutzes auch mit den Mitteln des Strafrechts vorgegangen werden muss. Allerdings wird gerade das Phänomen des unbemerkten Einsatzes technischer Mittel zu Zwecken der Überwachung weder durch die bestehenden Straftatbestände des Strafgesetzbuchs noch durch solche des Nebenstrafrechts, etwa § 42 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), ausreichend strafrechtlich erfasst.

4. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten daher den Bundesminister der Justiz, gegebenenfalls unter Einbindung der Bundesministerin des Innern und für Heimat, den konkreten strafgesetzgeberischen Handlungsbedarf zu prüfen und einen entsprechenden Regelungsvorschlag zu unterbreiten, um die aufgezeigte Strafbarkeitslücke zu schließen. Dabei sollte sich die Prüfung auch darauf erstrecken, ob und wie eine Modifikation und Überführung von § 42 BDSG in das Strafgesetzbuch zu Verbesserungen beim Schutz personenbezogener Daten vor Missbrauch führen kann.

## Herbstkonferenz

10. November 2023 in Berlin



## Beschluss

### TOP II.10

#### **Konsequente Verfolgung LSBTIQ\*-feindlicher Straftaten**

Berichterstattung: Hessen, Berlin, Sachsen, Nordrhein-Westfalen, Hamburg, Thüringen, Mecklenburg-Vorpommern

1. Die Justizministerinnen und Justizminister nehmen mit Besorgnis zur Kenntnis, dass lesbische, schwule, bisexuelle, trans\*, intergeschlechtliche und queere Personen (LSBTIQ\*) immer häufiger Opfer von Hasskriminalität werden. Dabei bedeutet jede Tat nicht nur einen individuellen Angriff auf das Opfer, sondern zugleich auch einen Angriff auf die Werteordnung unserer Gesellschaft.
2. Um die Vielfalt unserer Gesellschaft zu verteidigen, müssen die Betroffenen vor Angriffen geschützt und entsprechende Straftaten konsequent verfolgt werden. Ebenso wichtig ist es, dass Opfer ausreichend Unterstützung erhalten. Das Toleranzversprechen unseres Grundgesetzes muss gerade in Zeiten der Zunahme extremer Kräfte am rechten Rand gestärkt werden. Dabei sind die Förderung einer einheitlichen Rechtsanwendung und die Kommunikation gegenüber der Öffentlichkeit besonders wichtig, um das Vertrauen von Betroffenen in den Schutz durch den Rechtsstaat zu stärken. Zu diesem Zweck sind etwa Ansprechpersonen oder Zentralstellen benannt beziehungsweise Beauftragte für die Verfolgung LSBTIQ\*-feindlicher Straftaten bei den Generalstaatsanwaltschaften oder Staatsanwaltschaften eingesetzt.

3. Die Justizministerinnen und Justizminister sind sich darin einig, dass die Stärkung und der Ausbau entsprechender Strukturen die Bekämpfung LSBTIQ\*-feindlicher Straftaten voranbringen können, und halten die Vertiefung und Ausweitung der – auch länder- und ressortübergreifenden – Netzwerkarbeit für sachgerecht.
  
4. Sie bitten die Vorsitzende der Justizministerkonferenz, den Vorsitzenden der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder über den gegenständlichen Beschluss zu informieren.

**Herbstkonferenz**  
10. November 2023 in Berlin



## **Beschluss**

### **TOP II.12**

#### **Besserer Schutz von gefährdeten Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern**

Berichterstattung: Sachsen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit der Problematik der Gefährdung von Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern in Ermittlungs- und Strafverfahren auseinandergesetzt. Sie sind zu der Auffassung gelangt, dass die derzeitige Rechtslage keinen hinreichenden Schutz bietet.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten deshalb den Bundesminister der Justiz, sich der Problematik anzunehmen und einen entsprechenden Regelungsvorschlag vorzulegen.

**Herbstkonferenz**  
10. November 2023 in Berlin



## **Beschluss**

### **TOP II.13**

#### **Information geschädigter Personen im Strafverfahren**

Berichterstattung: Sachsen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit der Information geschädigter Personen im Strafverfahren befasst. Sie stellen fest, dass derzeit für den gegebenenfalls langen Zeitraum zwischen Anzeigeerstattung und Hauptverhandlung oder verfahrensabschließender Entscheidung in § 406d StPO keine Mitteilungspflicht über den weiteren Verfahrensverlauf vorgesehen ist.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten den Bundesminister der Justiz, die Möglichkeiten der Intensivierung der Kommunikation mit geschädigten Personen durch die Ausweitung der antragsgebundenen Mitteilungspflichten auf relevante und belastbare Zwischenentscheidungen zu prüfen.

**Herbstkonferenz**  
10. November 2023 in Berlin



## **Beschluss**

### **TOP II.14**

#### **Strafrecht und Generative Künstliche Intelligenz**

Berichterstattung: Bayern, Berlin, Brandenburg, Hessen, Niedersachsen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit Generativer Künstlicher Intelligenz und ihrer rasanten technologischen Entwicklung im vergangenen Jahr befasst. Sie stellen fest, dass die Benutzung der zahlreichen bereits jetzt verfügbaren KI-Tools nahezu jedermann möglich ist. Sie stimmen daher darin überein, dass Generative KI alle Voraussetzungen erfüllt, um eine Mainstream-Technologie zu werden, die geeignet ist, in vielen Bereichen die Art, wie Menschen mit Computern und Computer untereinander interagieren, fundamental zu verändern.
2. Angesichts der technologischen Entwicklungen, die noch nicht abgeschlossen sind, und deren breiter Verfügbarkeit ist es leider Realität, dass die Möglichkeiten Generativer KI bereits jetzt auch von Straftätern genutzt und für kriminelle Zwecke missbraucht werden. Damit das Strafrecht seine Funktionen auch angesichts der Entwicklungen im Bereich der Generativen KI und ihrer Anwendungsmöglichkeiten weiterhin effektiv erfüllen kann, sind sich die Justizministerinnen und Justizminister einig, dass es wichtig ist, die technologische Entwicklung aus strafrechtlicher Perspektive zu begleiten und das Strafrecht zeitnah daraufhin zu überprüfen, ob und inwieweit sich hieraus rechtspolitischer Handlungsbedarf ergibt.
3. Sie bitten daher den Bundesminister der Justiz eine die Entwicklung dauerhaft begleitende Expertengruppe aus Vertreterinnen und Vertretern der Justizministerien, der Justizpraxis und der IT-Sicherheitsforschung einzusetzen, die der Justizministerkonferenz zum Frühjahr 2025 über den dann aktuellen Erkenntnisstand berichtet.

**Herbstkonferenz**  
10. November 2023 in Berlin



## **Beschluss**

### **TOP II.15**

#### **Jugendgewalt**

Berichterstattung: Bayern, Berlin, Sachsen-Anhalt

1. Die Justizministerinnen und Justizminister nehmen mit Sorge zur Kenntnis, dass nach einem langen Zeitraum rückläufiger Jugendkriminalität wieder eine verbreitete Zunahme insbesondere von Jugendgewaltkriminalität zu verzeichnen ist, die erklärungsbedürftig ist.
2. Sie sind sich einig, dass dieses Phänomen geeignet ist, das allgemeine Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zu beeinträchtigen. Eine konsequente Strafverfolgung unter Berücksichtigung des im Jugendstrafrecht geltenden Erziehungsgedankens ist von Bedeutung.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten den Bundesminister der Justiz, eine bundesweite Studie - gegebenenfalls unter Einbindung des BMFSFJ - zu den Ursachen der gestiegenen Kinder- und Jugendgewalt in Auftrag zu geben, die gegebenenfalls auch gesetzgeberische Handlungsoptionen sowie Ansätze für geeignete Präventionsmaßnahmen erfasst, und auf dieser Grundlage zu prüfen, ob gesetzliche Änderungen angezeigt sind.

## Herbstkonferenz

10. November 2023 in Berlin



## Beschluss

### TOP II.17

#### Erleichterungen für Hauptverhandlungen insbesondere in Wirtschaftsstrafverfahren

Berichterstattung: Bayern

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit der Problematik von lange andauernden Hauptverhandlungen in Umfangsverfahren - insbesondere in Wirtschaftsstrafsachen - befasst und stellen fest, dass es Änderungen im Recht der Hauptverhandlung bedarf, um die Gerichte bei diesen herausfordernden Verfahren zu entlasten.
2. Zu den gesetzgeberischen Verbesserungsmöglichkeiten, die in den Blick genommen werden sollten, gehört insbesondere eine punktuelle Einschränkung des Unmittelbarkeitsprinzips durch erleichterte Verlesungsmöglichkeiten von Vernehmungsprotokollen und von Urkunden (insbesondere schriftliche Antworten von Zeugen auf serienmäßige Fragebögen). Auch die Zulässigkeit der Einführung von englischsprachigen Urkunden ohne Übersetzung könnte den Verfahrensaufwand reduzieren.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten den Bundesminister der Justiz, den insbesondere in großen Wirtschaftsstrafprozessen zu Tage getretenen gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu prüfen und entsprechende Gesetzesänderungen einzuleiten.

**Herbstkonferenz**  
10. November 2023 in Berlin



## **Beschluss**

### **TOP II.18**

#### **Klimaschutz rechtfertigt keine Straftaten - Umgang der Staatsanwaltschaften und Gerichte mit im Namen des Klimaschutzes begangenen Straftaten**

Berichterstattung: Bayern, Baden-Württemberg, Brandenburg, Berlin, Hessen, Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt

1. Nach Ansicht der Justizministerinnen und Justizminister stellt der Kampf gegen den Klimawandel ein existenzielles Thema für die Menschheit und eine zentrale Aufgabe für die Gesellschaft dar. Der Einsatz für mehr Klimaschutz ist daher ein legitimes Ziel. Die Freiheit, öffentlich für dieses Ziel zu demonstrieren und sich friedlich zu versammeln, ist ein wertvolles Gut und durch Art. 5 und 8 des Grundgesetzes geschützt. Der Klimaschutz rechtfertigt jedoch keine Straftaten.
2. Grundsätzlich bietet das geltende materielle Strafrecht ausreichende Möglichkeiten, um eine angemessene Ahndung der im Rahmen von Protestaktionen begangenen Straftaten zu ermöglichen. Immer wieder kommt es jedoch auch zu Fällen, die Unbeteiligte in besonderem Maße gefährden und sich deswegen durch besondere Rücksichtslosigkeit auszeichnen, wie z.B. bei Störungen des Betriebs von Flughäfen oder der Behinderung von Rettungsfahrzeugen. Die Justizministerinnen und Justizminister fordern daher den Bundesminister der Justiz auf, zu prüfen, ob die bestehenden Straftatbestände oder Strafraumen das Unrecht ausreichend erfassen.

**Herbstkonferenz**  
10. November 2023 in Berlin



## **Beschluss**

### **TOP II.19**

#### **Strafbarkeit des unerlaubten Entfernens vom Unfallort**

Berichterstattung: Hessen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit den Überlegungen zur Reform des § 142 StGB (Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort) befasst.
2. Sie sind der Auffassung, dass sich die Strafvorschrift des § 142 StGB in seiner jetzigen Form grundsätzlich bewährt hat. Das im Rahmen von § 142 StGB geschützte Rechtsgut der Feststellung und Sicherung der durch einen Unfall entstandenen zivilrechtlichen Ansprüche verdient auch in Zukunft vollumfänglich strafrechtlichen Schutz. Eine Herabstufung zu einer Ordnungswidrigkeit bei reinen Sachschäden würde den Unrechtsgehalt solcher Taten nicht adäquat erfassen und die Geschädigten nicht angemessen schützen. Bagatellfällen kann mit dem geltenden Strafraumen und den vorhandenen strafprozessualen Einstellungsmöglichkeiten nach dem Opportunitätsprinzip angemessen begegnet werden.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister halten demgegenüber die Einführung einer digitalen Meldestelle für Verkehrsunfälle in Ergänzung zur bisher bestehenden Wartepflicht am Unfallort für erwägenswert. Hierdurch ließen sich die in der Praxis regelmäßig auftretenden Fragen zur angemessenen Wartezeit in einem bürgerfreundlichen Sinne lösen. Der Gefahr möglicher falscher Meldungen müsste durch geeignete Maßnahmen entgegengewirkt werden.
4. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten den Bundesminister der Justiz, diese Erwägungen bei der angedachten Reform des § 142 StGB zu berücksichtigen.

## Herbstkonferenz

10. November 2023 in Berlin



## Beschluss

### TOP II.21

#### **Abschlussbericht der ressortübergreifenden Arbeitsgruppe von Justizministerkonferenz und Gesundheitsministerkonferenz zur Qualifizierung von Sachverständigen für das Überprüfungsverfahren nach § 67e StGB**

Berichterstattung: Niedersachsen und Schleswig-Holstein, Hessen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister nehmen den Abschlussbericht der ressortübergreifenden Arbeitsgruppe von Justizministerkonferenz und Gesundheitsministerkonferenz zur Qualifizierung von Sachverständigen für das Überprüfungsverfahren gemäß § 67e Strafgesetzbuch vom 9. Juni 2023 zur Kenntnis.
2. Im Anschluss an den Beschluss der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 5. und 6. Juni 2019 zu TOP I.7 „Bekämpfung des Gutachtermangels im Familien- und Strafrecht“ stellen sie fest, dass es unverändert einen erheblichen Bedarf an qualifizierten Gerichtsgutachten, insbesondere im Strafrecht, gibt.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister sind sich darüber einig, dass zur Deckung des erforderlichen Bedarfs auch weiterhin eine Vermehrung der Studienangebote „Rechtspsychologie“ und „forensische Psychiatrie“ geboten erscheint.
4. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Vorsitzende der Justizministerkonferenz, diesen Beschluss dem Vorsitzenden der Konferenz der Gesundheitsministerinnen und Gesundheitsminister zur Kenntnisnahme zu geben.

5. Ausgehend von den Ergebnissen und Empfehlungen des Abschlussberichts bitten die Justizministerinnen und Justizminister um Prüfung durch die Kultusministerkonferenz, mit welchen Maßnahmen die Anzahl qualifizierter Sachverständiger für das Überprüfungsverfahren gemäß § 67e Strafgesetzbuch, die über forensische Erfahrung und Sachkunde verfügen, wirkungsvoll und signifikant dauerhaft erhöht werden kann. Insbesondere bitten sie mit Blick auf die gesamtgesellschaftliche Verantwortung um Prüfung, wie die Einrichtung, Erhaltung und der Ausbau forensisch-psychiatrischer und rechtspsychologischer Lehrstühle erfolgen kann.
  
6. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Vorsitzende der Justizministerkonferenz, diesen Beschluss der Vorsitzenden der Konferenz der Kultusministerinnen und Kultusminister zur Kenntnisnahme zu geben.

## Herbstkonferenz

10. November 2023 in Berlin



## Beschluss

### TOP II.22

#### Lagebild und gesetzgeberischer Handlungsbedarf bei Messerangriffen

Berichterstattung: Schleswig-Holstein und Baden-Württemberg, Berlin, Hessen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit der Stellungnahme der Kriminologischen Zentralstelle (KrimZ) zur vorhandenen Datenlage zur bundesweiten Entwicklung der Messerangriffe sowie zur justiziellen Erledigungspraxis befasst. Sie teilen die Einschätzung, dass die vorhandenen Daten bisher keinen akuten Handlungsbedarf nahelegen. Allerdings halten sie die bisherige Datenlage für nicht ausreichend, um den rechtspolitischen Handlungsbedarf valide bewerten zu können. Zugleich betonen sie die Notwendigkeit einer differenzierten und bundesweit einheitlichen statistischen Erfassung von Messerangriffen.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister tragen an die KrimZ die Bitte heran, in einem etwa zweijährigen Forschungsprojekt eigene Untersuchungen zum Lagebild und zur justiziellen Erledigungspraxis bei Messerangriffen anzustellen. Eine Analyse sollte nach Subgruppen der Messergewalt differenzieren, dabei insbesondere auch Messerangriffe auf fremde Personen im öffentlichen Raum in den Blick nehmen, und spezifische Risikofaktoren ermitteln. Hierdurch sollen differenzierte rechtspolitische Handlungsoptionen und Ansätze für geeignete Präventionsmaßnahmen aufgezeigt werden.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Vorsitzende ihrer Konferenz, die Stellungnahme der KrimZ der Vorsitzenden der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder mit der Bitte um Prüfung zu übermitteln, wie in den Polizeilichen Kriminalstatistiken (PKS) des Bundes und der Länder künftig eine bundesweit einheitliche und differenzierte Erfassung des Phänomens der Messerangriffe sichergestellt werden kann.

## Herbstkonferenz

10. November 2023 in Berlin

94. Konferenz der  
Justizministerinnen  
und Justizminister

20  
23

B



## Beschluss

### TOP II.23

#### Digitale-Dienste-Gesetz

Berichterstattung: Bayern

1. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder haben wiederholt ihre Sorge über die Verbreitung strafbarer Inhalte auf Online-Plattformen zum Ausdruck gebracht und angemahnt, regulatorische Rückschritte im Digital Services Act (DSA) gegenüber dem Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) wirkungsvoll zu kompensieren. Sie haben zuletzt auf ihrer Frühjahrskonferenz 2023 den Bundesjustizminister gebeten zu prüfen,
  - ob die Meldepflichten von Online-Plattformen nach Art. 18 DSA durch nationale Regelungen dem Umfang des § 3a NetzDG angeglichen werden können und
  - wie das Fehlen einer gesetzlichen Löschpflicht für strafbare Inhalte im DSA kompensiert werden kann, insbesondere indem behördliche Anordnungsbefugnisse nach Art. 9 DSA im deutschen Recht mit Leben erfüllt werden.
2. Sie stellen fest, dass die Bundesregierung in ihrem mittlerweile vorgelegten Entwurf des Digitale-Dienste-Gesetzes (DDG), durch das vor allem die Anpassung des nationalen Rechts an den DSA erfolgen soll, keines der beiden Kernanliegen der Justizministerkonferenz aufgegriffen hat. Die Art. 18 DSA flankierende Vorschrift im Entwurf des DDG beschränkt sich auf eine Zuständigkeitsregelung, Bestimmungen zu Einzelfallanordnungen im Sinne von Art. 9 DSA fehlen völlig.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder sind der Auffassung, dass der vorgelegte Entwurf nicht dem Ziel gerecht wird, Hass und Hetze im Netz wirksam zu

bekämpfen. Sie fordern den Bundesminister der Justiz auf, sich im weiteren Gesetzgebungsverfahren unter Beachtung europarechtlicher Vorgaben für Verbesserungen bei den Regelungen zum Melden und zum Löschen strafbarer Online-Inhalte einzusetzen, um ein mit dem NetzDG vergleichbares Schutzniveau zu erreichen.

## Herbstkonferenz

10. November 2023 in Berlin



## Resolution

### TOP II.24

#### **Resolution der Justizministerinnen und Justizminister und Justizsenatorinnen zum antisemitischen Terror der Hamas in Israel und dem konsequenten strafrechtlichen Schutz jüdischen Lebens in Deutschland**

Berichterstattung: alle Länder

Die Justizministerinnen und Justizminister verurteilen die terroristischen Angriffe gegen den Staat Israel am 7. Oktober 2023 aufs Schärfste. Mehr als tausend Menschen wurden getötet. Viele weitere wurden verletzt oder als Geiseln genommen. Dieser brutale Terrorangriff hat den Menschen in Israel unermessliches Leid zugefügt. Dieser Angriff ist das schlimmste Pogrom seit der Schoa. Jüdinnen und Juden auf der ganzen Welt sind schmerzlich betroffen: durch den Verlust geliebter und geschätzter Menschen und durch den Verlust des Gefühls, dass es mit dem Staat Israel einen Ort gibt, der ihnen immer eine Zuflucht sein wird, wenn sich die politischen Bedingungen am eigenen Lebensort so entwickeln, dass ihnen ein sicheres Leben, ein sicheres Aufwachsen ihrer Kinder, die gefahrlose Ausübung der Religion nicht mehr möglich sind. Dieses Pogrom hat eine tiefe Erschütterung des eigenen Sicherheitsempfindens und der eigenen Sicherheitsrealität zur Folge.

Die Gründung des Staates Israels war ein Schutzversprechen. Dem Bestand dieses Schutzversprechens ist Deutschland aufgrund seiner Verantwortung für die Schoa in besonderem Maße verpflichtet. Diese Verpflichtung zählt zu den zentralen historischen

Fundamenten der Bundesrepublik. Deutschland steht fest an der Seite Israels. Seine Sicherheit ist deutsche Staatsräson. Daraus leitet sich auch ab, dass wir eine unabdingbare Verantwortung für die Sicherheit von Jüdinnen und Juden in Deutschland tragen.

Die Bilder der israelischen Opfer, die auf das Grausamste ermordet, geschändet und zur Schau gestellt wurden, sind allgegenwärtig und sie werden Teil unseres kollektiven Gedächtnisses werden. Gleichzeitig erleben wir in unerträglicher Weise, dass in unserem Land öffentlich Sympathiebekundungen für den Terror erfolgen, dass das Pogrom der Hamas gefeiert wird und die Auslöschung des Staates Israel als Ziel propagiert wird. Dabei trägt die Hamas zeitgleich die Verantwortung für zahlreiche tote Zivilistinnen und Zivilisten, darunter auch viele Kinder in Gaza. Deren Sicherheit und Perspektiven sind der Terrororganisation nichts wert. Vielmehr instrumentalisieren sie die Leben der eigenen Bevölkerung für ihren Terror. Die Hamas und ihre Anhänger rufen zu weltweiten Anschlägen auf jüdische Einrichtungen und auf Jüdinnen und Juden auf.

Zur traurigen Wahrheit gehört, dass auch in Deutschland immer noch und wieder jüdische Menschen Hass, Hetze, Bedrohungen und Angriffe und verfestigten Antisemitismus in verschiedensten Erscheinungsformen erleben. Es ist bitter, aber notwendig, zu benennen, dass der Antisemitismus in Deutschland nie weg war.

Die Bewältigung dieser Gesamtlage erfordert ein breites gesamtgesellschaftliches Zusammenwirken. Antisemitismus der Rechtsextremen, antisemitische Narrative in Teilen des linken politischen Spektrums und in weiteren Teilen der deutschen Gesellschaft sowie der islamistische Antisemitismus müssen klar und schonungslos benannt werden.

Die Bekämpfung jedweden Antisemitismus bleibt ein dauerhaftes und sehr wichtiges Anliegen der Justizministerkonferenz. Als Justizministerinnen und Justizminister sehen wir unsere Verantwortung jetzt insbesondere darin, die rechtliche Bewältigung des Terrors der

Hamas und seiner Auswirkungen auch in Deutschland bestmöglich zu gewährleisten. Der freiheitliche Rechtsstaat nimmt es nicht hin, wenn auf der Straße oder im digitalen Raum der Terror der Hamas gefeiert wird. Jede und jeder muss wissen: Die Justiz wird auf solche Taten angemessen reagieren.

Jede antisemitische Straftat gefährdet das friedliche Zusammenleben aller Menschen in Deutschland. Die Verfolgung solcher Taten steht daher im besonderen öffentlichen Interesse. Das rechtliche Instrumentarium wird konsequent angewandt, um dem geltenden Recht zu größtmöglicher Wirksamkeit zu verhelfen.

Die Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften führen die Verfahren mit großer Sorgfalt und sind darüber untereinander in einem festen Netzwerk der Länder und des Bundes regelmäßig im Austausch. Diese Maßnahme hat sich ebenso bewährt wie etwa die Erarbeitung von Leitfäden zur Erkennung und Bekämpfung antisemitischer Straftaten für die Strafverfolgungsbehörden oder die Benennung von Ansprechpersonen beziehungsweise die Einsetzung von Antisemitismusbeauftragten bei den Generalstaatsanwaltschaften oder Staatsanwaltschaften.

Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder sind sich zudem darin einig, dass das Strafrecht den Gefährdungen des öffentlichen Friedens, die sich aus der Leugnung des Existenzrechts des Staates Israels ergeben können, ausreichend Rechnung tragen muss. Sollten sich insbesondere in Ermittlungs- und Strafverfahren Schutzlücken im Hinblick auf das Existenzrecht Israels und den Schutz jüdischen Lebens, wie auch für den Erhalt des öffentlichen Friedens in Deutschland, offenbaren, werden sie schnellstmöglich gemeinsam mit dem Bundesminister der Justiz Vorschläge zur Behebung dieser Lücken erarbeiten.